

Satzung der Partei „Gemeinsam für Feldbach“

§ 1 Name der Partei

Die Partei führt den Namen „Gemeinsam für Feldbach“ – Kurzform: „GFB“

§ 2 Sitz der Partei

„Gemeinsam für Feldbach“ hat ihren Sitz in Feldbach, ihr Tätigkeitsfeld ist die Südoststeiermark.

§ 3 Rechtsform

„Gemeinsam für Feldbach“ ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBI. I Nr. 56/2012) idgF.

§ 4 Zweck

Die Partei strebt in ihrem Wirken eine partizipative Gesellschaft an, welche sich aktiv ins politische Geschehen einbringt. Chancengleichheit, das Recht auf Bildung, Umweltschutz und soziale Gerechtigkeit zählen zu den wesentlichen Grundsätzen der Partei.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei können alle natürlichen Personen werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen, Werten und Prinzipien der Partei „Gemeinsam für Feldbach“ widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erworben und endet durch aktiven Austritt oder Ausschluss. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen, worüber die Person umgehend zu informieren ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Parteimitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedem ordentlichen Mitglied steht das aktive Wahlrecht zu sämtlichen Organen der Partei zu, sofern die gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Jedes Mitglied hat einen Sitz und eine unübertragbare Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Parteimitglied ist dazu angehalten, die Ziele der Partei nach Kräften zu fördern und die Grundwerte der Partei zu wahren und nach außen zu vertreten.

§ 8 Austritt

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung oder ihre Prinzipien verstößen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder haben sämtliche Informationen, die ihnen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinen Dritten offen zu legen. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch für die Zeit nach Austritt aus der Partei dauerhaft bestehen.

§ 11 Organe der Partei

(1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie findet nach Möglichkeit einmal im Jahr, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt und wird per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Versammlung kundgetan.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern der Partei. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des Berichts des Vorsitzenden
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts des Kassiers und der Rechnungsprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer

(2) Vorstand

Der Vorstand wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt und lenkt die Geschäfte der Partei. Der Vorsitzende ist in allen Belangen einzeln außenvertretungsbefugt. Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstand obliegt die Listenerstellung für jegliche Wahlen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei eine Stimmübertragung nicht möglich ist.

Der Vorstand besteht zumindest aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer

Im Bedarfsfall können vom Vorsitzenden weitere Mitglieder nominiert werden, welche dann von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und können auch Personen sein, die selbst nicht Mitglied der Partei sind.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die

statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Kalender- bzw. Rechnungsjahres schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Haftung

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen.

§ 13 Finanzierung

Die Partei „Gemeinsam für Feldbach“ finanziert sich durch

- Mittel aus der öffentlichen Parteienfinanzierung
- Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- Geld- und Sachspenden
- Letztwillige Zuwendungen
- Zahlungen von nahestehenden Organisationen
- Beiträge der der Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre
- Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit
- Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Partietätigkeit ergebende Erträge
- Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten

Die Partei verpflichtet sich zu vollständiger Transparenz in Bezug auf ihre Einnahmen und Ausgaben. Zusätzlich unterstützt sie die öffentliche Finanzierung der Politik in Österreich, um sicherzustellen, dass nicht nur jene mit Interessen begüterter Kreise einen Wettbewerbsvorteil haben. Die Partei ist bestrebt, dem Land und seinen Bürgerinnen und Bürgern durch politische Maßnahmen zu dienen und führt daher keine eigenen Wirtschaftsunternehmen.

§ 14 Auflösung der Partei

Die Partei kann lediglich auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.